



# Richtlinie

## Nutzung von Fluchtwegen und Nutzungseinheiten in Schulbauten



Raum und Anlagen:  
Datum:

Fachstelle Sicherheit  
15.06.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Ziel und Zweck.....	3
1.2 Gültigkeitsbereich .....	3
1.3 Grundlagen .....	3
<b>2. Planungshinweise.....</b>	<b>3</b>
2.1 Planung von Neu- und Umbauten .....	3
2.2 Planung von Korridorausstellungen.....	3
<b>3. Qualitätssicherung im Brandschutz.....</b>	<b>4</b>
3.1 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen zur Erstellung der Brandschutzpläne .....	4
<b>4. Flucht- und Rettungswege .....</b>	<b>4</b>
4.1 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen an horizontale Fluchtwege ohne Brandabschnittsbildung zum Treppenhaus .....	4
4.2 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen an horizontale Fluchtwege mit Brandabschnittsbildung zum Treppenhaus .....	4
4.3 Nutzungseinheit .....	4
<b>5. Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung .....</b>	<b>5</b>
5.1 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen an Rettungszeichen .....	5
5.2 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen an die Sicherheitsbeleuchtung.....	5
<b>6. Löscheinrichtungen.....</b>	<b>5</b>
6.1 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen von Löscheinrichtungen .....	5
<b>7. Anhang .....</b>	<b>5</b>
7.1 Glossar .....	5
7.2 Weiterentwicklung.....	6

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt die Nutzung von Fluchtwegen und Nutzungseinheiten in Schulbauten aus gesetzlicher und nutzerspezifischer Sicht des ED. Die Richtlinie stellt sicher, dass Fluchtwege als kürzester Weg an einen sicheren Ort und als Einsatzweg für Rettungskräfte jederzeit rasch und sicher benützbar sind. Die Richtlinie wurde durch die PL-ED und der FS SI-ED in Zusammenarbeit mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt erarbeitet.

## 1.2 Gültigkeitsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle Schulbauten des Kantons Basel-Stadt.

## 1.3 Grundlagen

- 1.3.1 Verordnung über den Brandschutz des Kantons Basel-Stadt (systematische Gesetzesammlung / Sonderdruck 735.200) vom 21. Dezember 2004 (BrandschutzV).
- 1.3.2 Schweizerische Brandschutzvorschriften: VKF Brandschutznorm (BSN) und VKF Brandschutzrichtlinien (BSR) (BSV 2015)
- 1.3.3 Schweizerisches Arbeitsgesetz und Verordnungen, jeweils die aktuelle Version.
- 1.3.4 Sämtliche Richtlinien der FS SI-ED des Kantons Basel-Stadt, jeweils die aktuellen Versionen.

# 2 Planungshinweise

## 2.1 Planung von Neu- und Umbauten

Bei jeder Planung von Neu- und Umbauten sind Brandschutzpläne zu erstellen, welche vor der Eingabe an das Bauinspektorat von der FS SI-ED einzusehen und zu visieren sind. Die PL-ED stellt sicher, dass die FS SI-ED rechtzeitig in die Planung einbezogen wird.

## 2.2 Planung von Korridorausstellungen

Planungen von Korridorausstellungen (Möblierungen, Pinnwände, Vitrinen etc.) müssen von der PL-ED und der FS SI-ED genehmigt und visiert werden.

Bis zur definitiven Umsetzungen von Korridorausstellungen ist in Absprache mit der PL-ED und der FS SI-ED eine Übergangslösung möglich. Die Übergangslösung ist auf einer Plangrundlage festzuhalten. Es ist betrieblich (organisatorisch) sicherzustellen, dass die Möblierung auf ein Minimum beschränkt und entlang der Korridorwand aufgestellt wird. Am Korridorboden sind entsprechende Markierungen anzubringen. Die Stühle sind bei Nichtgebrauch auf die Tische zu stellen.

### 3 Qualitätssicherung im Brandschutz

#### 3.1 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen zur Erstellung der Brandschutzpläne

In den Brandschutzpläne müssen zu den gesetzlichen Grundlagen folgende Symbole ebenfalls ersichtlich sein (Grundsätzlich sind die Symbole aus dem VKF Brandschutzmerkblatt Brandschutzpläne / Flucht- und Rettungswegpläne / Feuerwehrpläne zu verwenden – die Symbole welche dort nicht enthalten sind, sind elektronisch über die FS SI-ED zu beziehen):

- A-Schlüsselrohr „Polizei“ 
- Kontaktpunkt / Plankasten 
- Zentrale IAA (interne Alarmierungsanlage) 
- Bedienstelle IAA (interne Alarmierungsanlage) 
- Lautsprecher IAA (interne Alarmierungsanlage) 
- Blitzleuchte „gelb“ Störungsleuchte (interne Alarmierungsanlage) 
- Blitzleuchte „rot“ (interne Alarmierungsanlage) 
- Zentrale BFS Schulen (interne Brandmeldeanlage) 
- Rauchmelder 
- Brandfallgesteuerte Türen/Tore 
- Handfeuerlöscher 
- Sicherheitsbeleuchtung in Bereiche mit besonderer Gefährdung 
- Sammelplatz 

### 4 Flucht- und Rettungswege

#### 4.1 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen an horizontale Fluchtwege ohne Brandabschnittsbildung zum Treppenhaus

- das Aufstellen/Aufhängen von fest montierten, nicht brennbaren Stell- oder Magnetwänden (Pinnwänden), sowie das Aufstellen von einzelnen, fest fixierten, nicht brennbaren, geschlossenen Vitrinen ist gestattet
- das Aufstellen von fest montierten, nicht brennbaren Abfall- und PET-Sammelbehältern, welche selbstlöschend (konisch) sind, oder über eine dicht schliessende Einwurflappe verfügen sind gestattet
- das Installieren fest montierter Tische und Stühle (RF2, Brandkennziffer 5.2); die projektierte Ausführung gem. Ziffer 2.1 ist der Feuerpolizei vorzulegen

#### 4.2 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen an horizontale Fluchtwege mit Brandabschnittsbildung zum Treppenhaus

- es gelten die gleichen Vorgaben wie unter Ziffer 4.1
- das Aufstellen eines Getränkeautomaten und eines Kopierers pro Korridor ist gestattet

#### 4.3 Nutzungseinheit

- In den Korridoren der Nutzungseinheit ist ein mindestens 1.20 Meter breiter, frei zu haltender Fluchtbereich jederzeit zu gewährleisten
- In der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Entfluchtung aus der Nutzungseinheit direkt in den vertikalen Fluchtweg führt

## 5 Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung

### 5.1 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen an Rettungszeichen

- in vertikalen und horizontalen Fluchtwegen sind hinterleuchtete Rettungszeichen zu installieren
- in Korridoren von Nutzungseinheiten, Aulen und Turnhallen sind hinterleuchtete Rettungszeichen zu installieren

### 5.2 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen an die Sicherheitsbeleuchtung

- in den Korridoren von Nutzungseinheiten, Aulen (< 300 Personen), Turnhallen (< 300 Personen) und barrierefreien WC's ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren

Die Mehrkosten der Zusatzanforderungen des Nutzers aus Position 5.1 und 5.2 gehen zu Lasten des IB6, gemäss Schnittstellenpapier Schulen und Kindergärten.

## 6 Löscheinrichtungen

### 6.1 Abweichungen zu den gesetzlichen Grundlagen von Löscheinrichtungen

Die FS SI-ED definiert in Absprache mit der PL-ED, an welchen Standorten Löschgeräte (Handfeuerlöscher und Löschdecken) bereitgestellt werden, gemäss Richtlinie Löschgeräte und Aushänge Notfallorganisation.

## 7 Anhang

### 7.1 Glossar

ED	Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
FS SI-ED	Fachstelle Sicherheit des Erziehungsdepartements Basel-Stadt
IB6	Investitionsbereich 6 Erziehungsdepartement
PL	Projektleitung Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt
PL-ED	Projektleitung Erziehungsdepartement Basel-Stadt
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

### 7.2 Weiterentwicklung

Das vorliegende Dokument wurde nach bestem Wissen und Gewissen von der PL-ED und der FS SI-ED, in Zusammenarbeit mit den Behörden erarbeitet. In regelmässigen Abständen wird dieses Dokument überprüft und weiterentwickelt.

Bei Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich bitte an die FS SI-ED.

Aktualisierungen und Revisionen müssen von der Projektkoordination Schulraumplanung im Dreirollen-Modell genehmigt werden.

Revisionsdatum	Hauptänderungen
16.04.2021	Generelle Überarbeitung und bereinigtes Layout, geprüft und genehmigt durch Gebäudeversicherung Basel-Stadt - Feuerpolizei
01.04.2021	Generelle Überarbeitung und bereinigtes Layout, geprüft und genehmigt durch Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt
23.06.2021	Generelle Überarbeitung und bereinigtes Layout, geprüft und genehmigt durch Projektkoordination